

VG Augsburg  
Urteil vom 18.10.2012

T e n o r

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 31. Januar 2012 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste nach seinen Angaben im März 2011 aus einem ihm unbekanntem Land kommend auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 12. April 2011 die Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 24. Mai 2011 gab der Kläger an, von 2004 bis 2008 Mitglied der Parteien DEHAP, DTP und später der BDP gewesen zu sein. Mitglied der KCK sei er nie gewesen. Er habe ständig zwischen den Provinzen und der Kreisstadt ... Aktivitäten für die Parteien gemacht und sei deshalb der Polizei aufgefallen. Unter Folter sei ein Jugendlicher dazu gebracht worden, falsche Anschuldigungen gegen ihn zu erheben. Ende 2008 sei er wegen des Verdachts, für die PKK tätig gewesen zu sein, festgenommen worden. Er sei am 13. Januar 2009 inhaftiert worden. Während der Haft sei er physisch und psychisch gefoltert worden. Die Staatsanwaltschaft habe für ihn eine Haftstrafe von 20 bis 52 Jahren beantragt. Nach seiner Haftentlassung sei ihm der Mitgliedsausweis der BDP abgenommen worden, man habe ihm alle Papiere entzogen. Das Strafverfahren sei vor der 7. Strafkammer in ... durchgeführt worden. Nach seiner Haftentlassung im März 2010 habe er unter psychischen Erkrankungen gelitten, auch sei er zwei Mal operiert worden. Er werde auch gesucht, weil er seinen Wehrdienst nicht abgeleistet habe. Er habe befürchtet, dass man ihn nach Ableistung des Wehrdienstes und Beendigung seines Verfahrens unmittelbar ins Gefängnis gesteckt hätte.

Im Verfahren vor dem Bundesamt legte der Kläger Verhandlungsprotokolle des 7. Schwurgerichts in ... über das gegen ihn und weitere Angeklagte durchgeführte Strafverfahren vor. Am 13. Januar 2009 erließ das Schwurgericht ausweislich des Verhandlungsprotokolls den Beschluss, dass der Kläger aufgrund der

vorhandenen strafbaren Handlung und vorliegenden Beweise verhaftet werde und ein Haftbefehl gegen ihn anzuordnen sei. Am 26. Januar 2011 fand erneut eine Gerichtsverhandlung statt, in der die Staatsanwaltschaft die Fortsetzung des Verfahrens beantragte.

Die Deutsche Botschaft in Ankara bestätigte am 3. Januar 2012 auf Anfrage des Bundesamts, dass es sich bei den vom Kläger vorgelegten Schriftstücken um Kopien authentischer Dokumente handle. Der Kläger sei anlässlich der Teilnahme an einer unerlaubten Demonstration, bei der es zu Ausschreitungen gekommen sei, durch die Oberstaatsanwaltschaft in ... aufgrund des Verstoßes gegen das Versammlungs- und Demonstrationsgesetzes, Widerstands gegen die Staatsgewalt, Beschädigung öffentlichen Eigentums, Mitführen von Sprengstoff sowie Propaganda für die PKK und PKK-Mitgliedschaft angeklagt worden. Gegen ihn sei beim 7. Gericht für schwere Straftaten in ... ein Verfahren eingeleitet worden. Am 26. November 2008 habe man gegen ihn ein Festnahmebefehl zum Zweck der Aufnahme der Verteidigung vor Gericht erlassen. Am 13. Januar 2009 sei er festgenommen, dem Gericht vorgeführt und nach Protokollierung der Aussage verhaftet worden. Am 24. März 2010 sei er noch während des anhängigen Verfahrens aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Der nächste Verhandlungstermin sei für den 20. Februar 2012 anberaumt.

Weiter legte der Kläger ein Gutachten des Lehrstuhls für Klinische Psychologie und Psychotherapie der ...-Universität ... vom 21. April 2011 vor, wonach er an einer Posttraumatischen Belastungsstörung leide. Laut einem ärztlichen Attest vom 5. Dezember 2011 leidet der Kläger an Hydrozephalus. In der Türkei sei ein Shunt zur Ableitung des Überdrucks implantiert worden. Er benötige lebenslange medizinische Betreuung.

Mit Bescheid vom 31. Januar 2012 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Abschiebung in die Türkei wurde angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Befürchtung des Klägers, bei einer Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen durch den türkischen Staat ausgesetzt zu sein, sei schon deshalb abwegig, weil er sein Heimatland mit seinem eigenen, am 23. Februar 2011 ausgestellten Reisepass verlassen habe. Des Weiteren sei zwar davon auszugehen, dass gegen ihn ein Verfahren u.a. wegen Propaganda für die PKK und PKK-Mitgliedschaft in der Türkei anhängig sei. Er habe jedoch große Teile seines Vorbringens, auf welches er sein Asylbegehren stütze, nicht glaubhaft machen können. Dies betreffe insbesondere die angeblichen psychischen und physischen Folterungen, denen er während er sein Haftzeit ausgesetzt gewesen sei. Seine Schilderungen hierzu seien oberflächlich und vage, er habe in der Anhörung einen persönlich unglaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Zudem sei ein Verfolgungsinteresse des türkischen Staates auch deshalb nicht glaubhaft, weil der Kläger selbst angegeben habe, nach seiner Haftentlassung noch mehrere Monate in seinem Heimatort gelebt zu haben, bevor er über Istanbul ausgereist sei. Auch aus dem in der Türkei anhängigen Strafverfahren könne der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling herleiten. Für Personen, die militante staatsfeindliche Organisationen wie die PKK in der Türkei unterstützt hätten, könnten

bei einer Rückkehr nach den Erkenntnissen des Bundesamtes schutzrelevante Übergriffe in der Regel ausgeschlossen werden. Hierfür spreche auch die offensichtlich problemlose Ausreise des Klägers unter Verwendung eines auf seine eigenen Personalien ausgestellten Reisepasses. Ein Haftbefehl liege gegen den Kläger offensichtlich nicht vor. Auch auf sonstige Abschiebungsverbote könne der Kläger sich nicht berufen. Zwar leide er nachweislich an Hydrozephalus und einer Posttraumatischen Belastungsstörung. Diese Erkrankungen könnten jedoch in der Türkei ausreichend behandelt werden.

Am 16. Februar 2012 ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid vom 31. Januar 2012 aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe seine politische Verfolgung dargelegt und geltend gemacht, dass er dort aufgrund seiner politischen Gesinnung und Aktivitäten Opfer schwerster Misshandlungen geworden sei. Soweit dem Kläger vorgeworfen werde, er habe nicht ausführlich genug vorgetragen, sei dies Folge der auch vom Bundesamt zweifelsfrei anerkannten vorliegenden Posttraumatischen Belastungsstörung, die Folge der Misshandlungen sei. Diese Erkrankung sei in der Türkei auch nicht behandelbar, weil der Kläger dort täglich mit den Reizen, die zur Traumatisierung geführt hätten, konfrontiert werde, zum anderen, weil er sich gegenüber staatlichen Behörden niemals sicher fühlen werde.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 27. Juli 2012 der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Mit der Ladung übersandte das Gericht eine Liste derjenigen Auskünfte und Stellungnahmen, die es bei seiner Entscheidung verwerte.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 16. Oktober 2012 und auf die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Der entgegenstehende Bescheid des Bundesamts vom 31. Januar 2012 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

1. Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG liegen in der Person des Klägers vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

a) Die Neuregelung des § 60 Abs. 1 AufenthG dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. „Qualifikationsrichtlinie“; Abl. Nr. L 304 vom 30.9.2004, S. 12 ff.). Mit dieser Richtlinie legt der Rat der Europäischen Union auf der Grundlage des Art. 63 Abs. 1 des EG-Vertrags Mindestnormen für die Anerkennung von Flüchtlingen fest. Die Qualifikationsrichtlinie geht in Art. 2 lit. c, Art. 6 – 8 von dem der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (GK; BGBl. II 1953, S. 559) zu Grunde liegenden Flüchtlingsbegriff im Sinne der sogenannten „Schutztheorie“ und nicht von dem bisherigen deutschen Begriff der „politischen Verfolgung“ aus (vgl. Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 RdNr. 73 ff.). Die Neuregelung des § 60 Abs. 1 AufenthG führt daher unter Berücksichtigung der Qualifikationsrichtlinie zu einer Anpassung des deutschen Rechts an die Internationale Staatenpraxis (vgl. BT-Drs. 15/420, S. 91). Für die Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG ist daher der Flüchtlingsbegriff nach Art. 1 GK maßgebend.

Mit der Einführung des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG hat der Gesetzgeber auch den Kreis der Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, entsprechend angepasst (vgl.: Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, Stand Dezember 2004, Ziffer 60.1.4). Demzufolge kann die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Die bisher grundsätzlich geforderte Anknüpfung an staatliche Verantwortung für Verfolgung („mittelbare staatliche Verfolgung“) ist damit im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr erforderlich. Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgeht. Nach § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ist die Tatsache, dass der Ausländer bereits verfolgt oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, wenn nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass er neuerlich von derartiger Verfolgung bedroht ist. Hat der Asylbewerber seinen Heimatstaat

jedoch unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm auf Grund von Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Droht diese Gefahr nur in einem Teil seinem Heimatstaates, so kann der Betroffene auf Gebiete verwiesen werden, in denen er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, es sei denn, es drohen dort andere nach den oben dargelegten Grundsätzen unzumutbare Nachteile und Gefahren (BVerfG vom 10.7.1989 BVerfGE 80, S. 345 f.).

Dabei ist es stets Sache des Ausländers, seine guten Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Wegen des sachtypischen Beweisnotstands, in dem sich Flüchtlinge insbesondere im Hinblick auf asylbegründende Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.

b) Unter Anlegung dieser Maßstäbe ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger seine Heimat wegen erlittener und zu befürchtender neuerlicher Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG als Flüchtling verlassen hat. Der Entscheidung des Gerichts ist dabei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt dieses Urteils zu Grunde zu legen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

aa) Das Gericht geht davon aus, dass der Vortrag des Klägers zu seinen Erlebnissen in der Türkei in den hier maßgeblichen Teilen der Wahrheit entspricht. Der Kläger hat sein Vorbringen vor dem Bundesamt nochmals bestätigt und weiter substantiiert. Widersprüche traten nicht auf. Der Kläger wirkte bei seiner Befragung des Gerichts zurückhaltend und in sich gekehrt. Evident neigt er aufgrund seiner Persönlichkeit, möglicherweise auch wegen der bei ihm festgestellten posttraumatischen Belastungsstörung, dazu, vor allem die Erinnerung an seine Inhaftierung in der Türkei zu verdrängen. Dennoch war er offensichtlich bemüht, die Fragen des Gerichts wahrheitsgetreu zu beantworten, ohne dass der Eindruck entstand, der Kläger beschönige oder übertreibe bestimmte Aspekte. Im Übrigen wird der Wahrheitsgehalt der Angaben des Klägers auch durch die von ihm vorgelegten Dokumente, deren Echtheit von der Deutschen Botschaft in Ankara überprüft wurde, bestätigt. Es besteht kein Zweifel daran, dass der Kläger vor dem 7. Schwurgericht in ... angeklagt wurde, er vom 13. Januar 2009 bis 24. März 2010 inhaftiert war und ein offenes Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Versammlungs- und Demonstrationsgesetz, Widerstands gegen die Staatsgewalt, Beschädigung öffentlichen Eigentums, Mitführen von Sprengstoff sowie Propaganda für die PKK und die PKK-Mitgliedschaft anhängig ist. Fluchtauslösend war dieses Strafverfahren, das nach dem Antrag des Staatsanwalts vom 26. Januar 2011 alsbald abgeschlossen werden sollte. Vor dem nächsten Gerichtstermin am 10. April 2011 reiste der Kläger aus.

In der Gesamtschau des dargestellten Sachverhalts unter Einbeziehung der im Asylverfahren vorgelegten Nachweise bestehen deshalb nach Auffassung des Gerichts keine Zweifel daran, dass der Kläger in der Türkei wegen seiner politischen Überzeugung „bereits verfolgt wurde“ (Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie).

bb) Nach Überzeugung des Gerichts ist auch davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei mit für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft relevanten Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätte.

Verfolgungsakteur ist dabei entweder der türkische Staat unmittelbar durch die Polizei oder sonstige Sicherheitsorgane. Verfolgungsgrund ist die politische Überzeugung des Klägers und sein Eintreten für die kurdischen Interessen im Rahmen seiner Tätigkeiten für die DTP/BDP. Seine Festnahme stand ebenfalls im Zusammenhang mit dem Eintreten für seine politischen Ziele. Der Kläger hatte am 15. August 2008 an einer politischen Versammlung mit einem kurdischen Abgeordneten teilgenommen. Im Anschluss an die Versammlung kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen und der Polizei. Der Kläger war bei dieser Versammlung wie auch bereits bei vorangegangenen Veranstaltungen als Ordner für einen ordnungsgemäßen Ablauf zuständig. Auch nach Auskunft der Deutschen Botschaft in Ankara vom 13. Januar 2012 war der Kläger anlässlich der Teilnahme an einer unerlaubten Demonstration, bei der es zu Ausschreitungen gekommen sei, festgenommen worden. In der mündlichen Verhandlung führte der Kläger nochmals glaubhaft aus, dass das Verfahren gegen ihn aufgrund von Aussagen eines Minderjährigen eingeleitet worden sei, die dieser unter Druck gemacht habe. Sein Telefon sei danach längere Zeit überwacht worden und schließlich sei er verhaftet worden. Der Minderjährige habe seine Aussagen vor Gericht widerrufen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger seine Ziele in unfriedlicher Weise verfolgt hat, gibt es auch unter Berücksichtigung des laufenden Strafverfahrens nach Auffassung des Gerichts nicht. Dagegen, dass der Kläger nach Auffassung der Sicherheitsbehörden tatsächlich ein als gefährlich einzuschätzender PKK-Aktivist gewesen sein soll, spricht allein schon der Umstand, dass er am 24. März 2010 gegen Meldeauflagen aus der Untersuchungshaft entlassen wurde. Auch hatte er vor seiner Verhaftung noch nie Probleme mit den Sicherheitsbehörden. Weder aus der Biographie des Klägers noch aus seinem familiären Umfeld ergeben sich, soweit dies im Verfahren aufgeklärt werden konnte, Hinweise auf eine extremistische Einstellung. Zu einer Verurteilung des Klägers kam es bislang offensichtlich nicht. Das Strafverfahren gegen den Kläger ist nach wie vor offen. Zuletzt wurde nach Mitteilung der Deutschen Botschaft ein Verhandlungstermin für den 20. Februar 2012 anberaumt.

Vor diesem Hintergrund besteht für den Kläger die konkrete Gefahr, bei einer Einreise in die Türkei festgenommen und Verhören unterzogen zu werden. Der Kläger hat sich einem noch laufenden Strafverfahren, in dem ihm schwere Vorwürfe zur Last gelegt werden, entzogen. Den Verhandlungstermin vom 20. Februar 2012 nahm er nicht wahr. Auch wenn wegen der zwischenzeitlichen Ausreise des Klägers im

März 2011 keine konkreten Erkenntnisse über einen aktuell ausgestellten Haftbefehl vorliegen, kann nur der Schluss gezogen werden, dass der Kläger bei seiner Wiedereinreise mit hoher Wahrscheinlichkeit verhaftet werden wird. Bei der Einreise in die Türkei hat sich jeder Einreisende einer Personenkontrolle zu unterziehen. Wenn bei der Einreisekontrolle festgestellt wird, dass für die Person ein Eintrag im Fahndungsregister besteht oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, wird die Person in Polizeigewahrsam genommen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 26.8.2012, Stand: August 2012, S. 31, im Folgenden: Lagebericht). Anschließend wird der Betreffende an die Polizei des Heimatsortes oder des Orts, an dem er gesucht wird, überstellt (BayVGH vom 27.4.2012 Az. 9 B 11.30462 <juris> RdNr. 20; Auskunft amnesty international vom 31.1.2011 an das OVG Saarland). Dies bedeutet, dass der Kläger konkret damit rechnen muss, bei einer Wiedereinreise verhaftet und nach ... überstellt zu werden.

Auch wenn für den Kläger im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse in der Türkei allein wegen des gegen ihn geführten Strafverfahrens noch nicht die Gefahr von Misshandlungen oder Folter bejaht werden könnte, besteht diese Gefahr jedenfalls im unmittelbaren Zusammenhang mit der zu erwartenden Verhaftung oder polizeilichen Ingewahrsamnahme (vgl. hierzu BayVGH vom 27.4.2012 a.a.O. RdNr. 21, 22). Bei Strafvorfällen, die unter das Anti-Terror-Gesetz fallen, wird den Beschuldigten regelmäßig in den ersten 24 Stunden nach einer Festnahme der Zugang zu einem Anwalt verweigert. Die Frist kann auf weitere 48 Stunden ausgeweitet werden. Grundsätzliche Verfahrensgarantien werden in diesen Fällen häufig nicht eingehalten. Insbesondere im Südosten der Türkei werden Fälle mit Bezug zur angeblichen Mitgliedschaft in der PKK zunehmend als geheim eingestuft mit der Folge, dass Rechtsanwälte keine Akteneinsicht nehmen können oder an der Kontaktaufnahme zu ihrem Mandanten gehindert werden (Lagebericht, S. 16 f.). Gerade in der Zeitspanne zwischen einer Festnahme und der Einschaltung eines Haftrichters oder eines Anwalts besteht eine erhöhte Gefahr, von den Sicherheitsbehörden misshandelt zu werden. Trotz der von der AK-Partei-Regierung betriebenen „Null-Toleranz-Politik“ ist es bislang nicht gelungen, Folter und Misshandlung völlig zu unterbinden (Lagebericht, S. 24). Insbesondere beim Vorwurf einer PKK-Zugehörigkeit kommt es verbreitet bereits vor der offiziellen Registrierung einer Festnahme zu Verhören mit Folter und Misshandlungen (BayVGH vom 27.4.2012 a.a.O. RdNr. 23; amnesty international, Auskunft vom 9.3.2010 an das OVG Münster). Die dem Kläger zur Last gelegten Taten bewegen sich allesamt im Bereich politisch motivierter Straftaten. In den Fokus der Sicherheitsbehörden geriet er nicht zuletzt wegen seiner bekannt prokurdischen Einstellung und Betätigung. Es geht in dem anhängigen Strafverfahren damit nach Überzeugung des Gerichts letztlich unabhängig von der Frage, inwieweit sich die einzelnen Vorwürfe als wahr herausstellen sollten, jedenfalls auch um die Sanktionierung der politischen Gesinnung des Klägers und nicht allein um die Abwehr kriminellen Unrechts.

cc) Auch der Umstand, dass der Kläger nach seiner - vorläufigen- Entlassung aus der Haft noch mehrere Monate in seinem Heimatort lebte, rechtfertigt nicht den Schluss, ihm drohe bei einer Rückkehr in die Türkei

keine flüchtlingsrelevante Verfolgung. Der Kläger hatte sich in dieser Zeit dem Strafverfahren nicht entzogen, die Gerichtstermine nahm er anwaltlich vertreten wahr. Mittlerweile hat der Kläger jedoch einen anberaumten Gerichtstermin versäumt, sich mithin dem Strafverfahren entzogen. Dies begründet nunmehr, wie oben ausgeführt, die Gefahr der Festnahme und Misshandlung bei der Wiedereinreise.

dd) Der Annahme einer politischen Verfolgung steht auch nicht die Ausreise des Klägers mit seinem originalen Reisepass entgegen. Dem Gericht ist auch aus anderen Verfahren bekannt, dass die Schleuser teilweise hervorragende Kontakte zum Sicherheitspersonal des Flughafens Istanbul besitzen. Gegen entsprechende Gegenleistungen scheint es ohne größere Probleme möglich zu sein, sich genaueren Personenkontrollen entziehen zu können. Der Kläger selbst gab offen zu, gemeinsam mit einem Schleuser durch die Passkontrolle gegangen zu sein und seinen eigenen Reisepass vorgelegt zu haben. Weshalb er dabei nicht festgehalten wurde, konnte er nicht erklären. Der Schleuser habe alles für ihn geregelt. Es ist deshalb nach Auffassung des Gerichts durchaus denkbar, dass der kontrollierende Beamte bestochen worden war. Allein die reguläre Ausreise besagt nicht zwangsläufig, dass der Kläger nicht von den Sicherheitsbehörden gesucht wird.

Damit hat der Kläger die ihm wegen seiner politischen Betätigung drohende und vom türkischen Staat ausgehende Gefahr neuerlicher politischer Verfolgung i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG glaubhaft gemacht. Auf eine innerstaatliche Fluchtalternative kann er nicht verwiesen werden, weil die Gefahr der Verfolgung bereits bei der Wiedereinreise droht.

Nach alledem war der Klage auf Anerkennung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG) stattzugeben, so dass über den hilfsweise gestellten Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht mehr zu entscheiden war.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.